

Der Präsident

The logo for the Hochschullehrerbund (hlb) consists of the lowercase letters 'h', 'l', and 'b' in a bold, sans-serif font, set against a yellow rectangular background.

Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

h**lb** Bundesvereinigung | Postfach 20 14 48 | 53144 Bonn

An den Vorsitzenden des Ersten Senats
des Bundesverfassungsgerichts
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Postanschrift

Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn

Besucheranschrift

Godesberger Allee 64
53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 - 0
Telefax 0228 55 52 56 - 99
E-Mail hlb@hlb.de
Internet www.hlb.de

09. Oktober 2018

**Betr.: Zu dem verfassungsgerichtlichen Verfahren – 1 BvR 1586/14 –
Ihre Nachricht vom 24. Juli 2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ergänzend zu der modifiziert aufrechterhaltenen Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 6. April 2018 des Beschwerdeführers und Bevollmächtigten Professor Dr. Hendrik Jacobsen und der anderen Beschwerdeführer nimmt der Hochschullehrerbund **h**lb**** zu den rechtlichen und hochschulpolitischen Fragen im o. a. verfassungsgerichtlichen Verfahren wie folgt Stellung:

Wir halten die Verfassungsbeschwerde in der modifizierten Form für zulässig und begründet. Eine Ergänzung unserer Stellungnahme soll hiermit für den Antrag zu 1.) der Beschwerdeschrift vom 6. April 2018 vorgelegt werden, wonach §§ 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 bis 4, 18 a in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 7. März 2018 mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind.

Die Ausführungen der Beschwerdeschrift vom 6. April 2018 besitzen die erforderliche Überzeugungskraft.

1. (Mit-)Entscheidungsmacht des Senats unzureichend

Das gilt zunächst für die Darlegungen zu den Kompetenzungleichgewichten in der zentralen Hochschulorganisation (S. 23 bis 29), wonach die Rektorate und die Hochschulräte eine ganz überwiegende Kompetenzerfülle in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten besitzen, während den Senaten keine auch nur annähernd so stark ausgeprägte (Mit-)Entscheidungsmacht zukommt. Das wurde bereits durch den Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (Urteil vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 –, juris Rn. 94 ff.) festgestellt und hieran hat das HRWeitEG nichts geändert. Es ist hier auch zutreffend, dass die Kompetenzen der Hochschulräte denjenigen der monokratischen Leitungsorgane in einer Organgruppe mit den

Rektoraten zugeordnet werden. Hochschulräte sind gerade keine Kollegialorgane, in denen die Mehrheit der Hochschullehrenden für Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie eine pluralistische Mitbestimmung durch Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrenden in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten gesichert wäre. Hochschulrat und Rektorat stehen in einem engen, notwendig kooperativen Austauschverhältnis. Zwischen Hochschulrat und Senat bestehen indessen nur wenige institutionelle Verknüpfungen. Das Rektorat gewinnt hierdurch auch im Verhältnis zum Senat erheblich an hochschulpolitischem Gewicht (Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 –, juris Rn. 146).

2. Keine Kompensation durch Kurationsrechte

Die Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an Leitungsorgane darf nur in dem Maße erfolgen, wie sie inhaltlich begrenzt und organisatorisch so abgesichert sind, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaft ausscheidet. Dabei ist das Recht eines plural zusammengesetzten Vertretungsorgans zur Bestellung und auch zur Abberufung von Leitungspersonen ein zentrales und effektives Einfluss- und Kontrollinstrument der wissenschaftlich Tätigen auf die Organisation. Je höher Ausmaß und Gewicht der den Leitungspersonen zustehenden Befugnisse sind, desto eher muss die Möglichkeit gegeben sein, sich selbstbestimmt von diesen zu trennen. Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein. Der Gesetzgeber muss diesen Zusammenhang durchgängig berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382 – juris Rn. 60).

Zutreffend legt nun die Beschwerdeschrift vom 6. April 2018 dar (S. 30 bis 35), dass bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder durch Wahl und bei der Abberufung durch Abwahl dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan Senat, dem Hauptvertretungsorgan für die Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und insbesondere der Hochschullehrenden, keine ausreichend starke, ausschlaggebende Mitwirkung durch den Gesetzgeber eingeräumt wurde.

a) Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

Bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist die Stellung des Hochschulrats stärker als die Stellung des Senats. Bereits mit der Stellenausschreibung werden rechtsmaßgebliche Weichen für das (Bestenaus-)Wahlverfahren gestellt. Die Stellenausschreibung erfolgt durch den Vorsitz des Hochschulrats, der die Stellenausschreibung mit der Findungskommission abstimmt, § 18 Abs. 1 Satz 3 LHG. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sitzt der Findungskommission vor und setzt sie ein, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 LHG, wobei gleich viele Mitglieder aus Hochschulrat und Senat stammen, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 HS 1 LHG, wobei jedoch keineswegs nur Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer vom Senat entsandt werden. Damit ist der Einfluss auf die Findungskommission durch den Hochschulrat stärker ausgeformt als durch die Gruppe der Hochschullehrenden im Senat. Immerhin kann dann auch der Senat verlangen, dass in den Wahlvorschlag weitere Kandidaten aufgenommen werden, § 18 Abs. 2 Satz 2 LHG. Allerdings ist hierfür das Einvernehmen durch das Wissenschaftsministerium erforderlich. Die Wahlgremien Hochschulrat und Senat wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, § 18 Abs. 2 Satz 3 LHG. Gewählt ist, wer die – je nach Wahlgang eins

bis drei unterschiedlich ausgestaltete – Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. In den ersten drei Wahlgängen kann damit die Gruppe der Hochschullehrer im Senat verhindern, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt werden, die oder der ihr Vertrauen nicht genießen. Nicht verhindert werden kann, dass die Wahl dann durch ein Wahlpersonengremium fortgesetzt wird, vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHG. Eine ausschlaggebende Mitwirkung des Senats bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats liegt nicht vor, da ein Letztentscheidungsrecht des Senats nicht besteht.

b) Abberufung/Abwahl

Noch deutlicher bleiben dann die Möglichkeiten zur Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zurück. Die Abwahl nach § 18 Abs. 5 LHG setzt das wechselseitigen Einvernehmen zwischen Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium voraus. Der Senat kann daher von sich aus die Abberufung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nicht bewirken.

Auch die Neuregelung in § 18 a LHG, mit der die Verfahrensoption einer Urabwahl gegen die Rektoratsmitglieder durch die materiellen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgeformt wird, hilft dem nicht hinreichend ab, es handelt sich nicht um ein hinreichend praktikables, hochschuladäquates Verfahrensinstrument. Zu Recht weist die Beschwerdeschrift vom 6. April 2018 darauf hin, dass mit § 18 a LHG den Grundsätzen der organschaftlichen, kontinuierlichen und effektiven Kontrolle nicht entsprochen wird. Ein Kontrollmechanismus, der auf eine breite Unzufriedenheit in der Hochschullehrerschaft abstellt, ist keine sachangemessene Kompensation von unzureichenden Einflussmöglichkeiten des plural zusammengesetzten Vertretungsorgans in wissenschaftsrelevanten Entscheidungsvorgängen dar.

Der Hochschulsenat, in dem die Gruppe der Hochschullehrenden zuvörderst vertreten ist, wirkt an diesem Abwahlverfahren nur am Rande mit. Nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 LHG muss es vor der Durchführung der Abstimmung eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Hochschulrats geben, die die oder der Vorsitzende des Hochschulrats leitet. Dem vom Abwahlbegehren betroffenen Rektoratsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Senat und den Hochschulrat zu geben. Senat und Hochschulrat haben eine Stellungnahme zur Abwahl abzugeben. Damit liegt die Initiierung eines Abwahlverfahrens nicht in den Händen des Senats, erst recht nicht die Möglichkeit der finalen Abberufung. Es bleiben nur schwache Mitwirkungsoptionen, die im Übrigen der Hochschulrat mindestens im gleichen Maße und durchaus auch gegenläufig ausüben kann. Der vom Hochschulrat nach § 18 a Abs. 5 Satz 2 LHG zu bildende Abwahlausschuss entscheidet über die Zulassung des Abwahlbegehrens und führt das Abwahlverfahren durch, § 18 a Abs. 5 Satz 1 LHG.

Wie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Abwahlbegehren organisieren sollen, das um Wirkung zu entfalten die Unterschriften von mindestens 25% der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb von vier Wochen benötigt, vgl. § 18 a Abs. 1 Satz 3 und 5 LHG, ist offen. Unangemessen erscheint weiter, dass die persönliche Namenszeichnung im Abwahlbegehren durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht durch besondere Vertraulichkeitsregelungen geschützt ist.

Schließlich erfordert die erfolgreiche Abwahl bei der Urwahl eine doppelte Mehrheit von mindestens der Hälfte aller Stimmen aller (ab-)wahlberechtigten Hochschullehrenden in mindestens der Hälfte der Fakultäten der Hochschule, § 18 a Abs. 4 Satz 2 LHG. Es handelt sich um eine doppelte absolute Mehrheit. Dann wird ein Vertrauensverlust statuiert, vgl. § 18 a Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG. In welcher Weise das Vertrauen des pluralistischen Kollegialorgans Senat in die Rektoratsmitglieder beeinträchtigt ist oder nicht, spielt keine Rolle.

Insgesamt handelt es sich um ein umständliches, nur die Theorie bereicherndes, nicht praxisgerechtes Abwahlinstrument, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird und mit dem weder eine kontinuierliche noch eine effektive Kontrolle der Verantwortlichkeiten der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten durch das Kollegialorgan Hochschulsenat ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Nicolai Müller-Bromley
Präsident

In Vertretung



Dr. Hubert Mücke
Geschäftsführer